

# **Reglement betreffend Videoüberwachung Bibliothek Töss**

---

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Bibliothek Töss, Zürcherstrasse 102, 8406 Winterthur durch die Winterthurer Bibliotheken.

## **Art. 2 Zweck der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung dient primär der Verhinderung von Übergriffen jeglicher Art gegenüber dem Personal und Kunden/innen der Bibliothek. Sekundär dient die Anlage präventiv auch dem Objektschutz, zur Verhinderung und Aufklärung von Sachbeschädigungen und Diebstählen während der unbeaufsichtigten Öffnungszeiten der Bibliothek (Open Library).

Im Falle von mutwilligen oder grobfahrlässigen Übergriffen an Personal oder Sachbeschädigungen der Infrastruktur können die Aufnahmen Grundlage für eine Strafanzeige bilden.

Die Massnahme wird eingestellt, wenn die oben genannten Zwecke nicht mehr erfüllt werden. Ob die angestrebten Zwecke noch erfüllt werden oder nicht, wird durch eine periodische Erfolgskontrolle gewährleistet.

## **Art. 3 Umfang und Art der Überwachung**

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die zum Gebäude gehörenden Bereiche: Die zwei Kameras erfassen (i) den Eingangsbereich und (ii) den Arbeitsbereich beim Schalter/Desk. Es wird kein öffentlicher Grund überwacht. Aufzeichnungen bei Eingangsbereichen erfolgen nur im Falle von unberechtigten Zutritten bzw. Zutrittsversuchen.

Die Videoüberwachung erfolgt grundsätzlich ausserhalb der Öffnungszeiten. Aufzeichnungen während der Öffnungszeiten sind im Rahmen einer Notfallalarmierung und im Schalterbereich der Bibliothek zulässig.

Die von den Videokameras erfassten Bilder sind einerseits in Echtzeit auf dem Computer des Sicherheitsbeauftragten der Winterthurer Bibliotheken und dessen Stellvertreter einsehbar. Es wird kein Ton aufgenommen.

Die Position der Kameras und die davon erfassten «überwachten Zonen» sind im Plananhang ausgewiesen. Durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen wird sichergestellt, dass dabei die Privatsphäre des Personals und Gäste nicht verletzt wird.

## **Art. 4 Bekanntgabe der Videoüberwachung und Kennzeichnungspflicht**

Die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek sowie sämtliche Mitarbeitende sind über die Videoüberwachung informiert. Beim Haupteingang sowie vor dem Schalter/Desk wird auf die Videoüberwachung mittels Kamera-Symbolen aufmerksam gemacht.

Die Öffentlichkeit wird nebst der Publikation auf der Website der Winterthurer Bibliotheken durch spezielle Piktogramme, deren Ausgestaltung und Platzierung mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur abgesprochen wurden, auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

## **Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit – Technische Wartung**

Zuständig für den Betrieb der Videoüberwachung/die technische Wartung ist die IDW (Informatikdienste der Stadt Winterthur), der Sicherheitsbeauftragte der Winterthurer Bibliotheken oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Die Verantwortung für die Datenbearbeitung bleibt beim Bereich Bibliotheken.

## **Art. 6 Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung**

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur vom Sicherheitsbeauftragten der Winterthurer Bibliotheken, dessen Stellvertreter und der Bereichsleitung Öffentliche Bibliotheken genutzt; diese entscheiden über die Einsichtnahme der aufgenommenen Bilder sowie die Auswertung oder allfällige Speicherung von Aufzeichnungen.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Bilder darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall festgestellt wird und die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

Die Auswertung von Aufzeichnungen der Videoüberwachung muss spätestens innert 24 Stunden nach der Aufzeichnung angeordnet werden.

## **Art. 7 Einsichtnahme und Bekanntgabe**

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Bereichsleitung Öffentliche Bibliotheken schriftlich und auf Verfügung hin oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen behandelt. Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für straf-, verwaltungs-, oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden

Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innert 72 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Bereichsleitung zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

## **Art. 8 Datensicherheit**

Personendaten werden vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt. Alle Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

## **Art. 9 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen**

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen der IDW (Informatikdienste der Stadt Winterthur) besonders geschützt.

Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach **72 Stunden** gelöscht bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne von Ziffer 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen sicherzustellen, bis sie nicht mehr zu Ermittlungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Stellen zugänglich aufzubewahren. Führt eine Auswertung nicht zu deliktsrelevanten Personendaten oder werden diese nicht mehr benötigt, sind die umgehend zu vernichten.

#### **Art. 10 Datenschutzkontrolle**

Die Datenaufsicht der Stadt Winterthur stellt die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung sicher. Bei der Erstellung neuer optisch-elektronischer Anlagen ist die Datenaufsicht frühzeitig miteinzubeziehen.

Bei besonderen Vorkommnissen erlässt die Datenaufsichtsstelle eine Empfehlung zuhanden des Stadtrats, der Massnahmen beschliessen kann. Die Einsichtnahme des Stadtrats als Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Departement Kulturelles und Dienste  
Bereich Bibliotheken

Die Bereichsleitung: Franziska Baetcke



Winterthur, 15. September 2022

# Lageplan. Stadtbibliothek Töss - Winterthur

